

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.03.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss, 19.01.2005, TOP 10, Drucksachen-Nr. 2009/8864, 13.04.2005, TOP 7, Drucksachen-Nr. 2009/779, 13.11.2007, TOP 11 Drucksachen –Nr. 2009/4302

Sachverhalt:

1. Vorgeschichte

Für die Zeit vom 01.07.2003 bis 30.06.2010 wurden durch Rechtsverordnung des Landes Nordrhein Westfalen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) als überörtliche Träger der Sozialhilfe neben den stationären Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung auch für das ambulant Betreute Wohnen fachlich und finanziell zuständig (Hochzonung). Dazu haben die Kommunalen Spitzenverbände NRW und die Landschaftsverbände eine Landesrahmenvereinbarung "Eingliederungshilfe Wohnen" abgeschlossen.

Nunmehr wurde die Ausführungsverordnung des Landes NRW zum SGB XII (AV-SGB XII NRW) zum 01.06.2009 geändert. Im Wesentlichen betreffen die Änderungen folgende Punkte:

- Die Regelungen zur Hochzonung werden bis zum 30.06.2013 verlängert.
- Die bisherige Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die ambulante Nichtsesshaftenhilfe entfällt. Diese Hilfe richtete sich an wohnungslose Menschen, die sich i. d. R. nicht an einem Ort in einer Kommune aufhielten sondern umherzogen. Sie hatte das Ziel, Nichtsesshafte sesshaft zu machen. Sie betraf in Bielefeld zuletzt nur noch das Angebot der Pension Plus gGmbH.
- Der überörtliche Träger ist sowohl für die stationären und teilstationären Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII als auch für entsprechende ambulante Hilfen zuständig, wenn sie dazu dienen, Hilfen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern (Hilfen nach dem 8. Kap. SGB XII).
- Zur Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen des selbständigen Wohnens behinderter Menschen wird auf Landesebene eine Fachkommission eingerichtet, an der das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege und der Landesbehindertenbeirat NRW mitwirken.
- Die überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe entwickeln und koordinieren ihre Leistungsinhalte und -Strukturen gemeinsam weiter. Dazu haben sie bis zum 30.04.2010 örtliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

2. Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII

Zur Umsetzung der AV-SGB XII NRW unterzeichneten die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landschaftsverbände in NRW am 16.12.2009 die neue „Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII“. Ziele dieser Rahmenvereinbarung sind u. a.:

- Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ soll weiterhin konsequent umgesetzt werden.

- Die Unterstützungsleistungen sollen wohnortnah erbracht werden, um eine weitestgehende Integration in die Herkunftsumgebung zu erreichen.
- Das Verfahren der individuellen Hilfeplanung soll mit der Perspektive, landeseinheitliche Strukturen zu schaffen, weiter entwickelt werden.
- Der Entwicklung, dass sich andere, vorrangige Leistungsträger zunehmend zu Lasten der Eingliederungshilfe zurückziehen, soll nachdrücklich begegnet werden.
- Die bestehenden qualitativen und quantitativen Unterschiede bei den Hilfeangeboten sollen ausgeglichen werden, insbesondere sollen Großeinrichtungen dezentralisiert und modernisiert werden.
- Die Planungsprozesse und die Weiterentwicklung von ambulanten und niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten sollen verbessert werden.
- Eine nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Fallkosten für die Hilfen zum Wohnen für Menschen mit Behinderung bzw. mit besonderen sozialen Schwierigkeiten soll erreicht werden.

Die Fortentwicklung der Leistungen ist von den örtlichen und überörtlichen Trägern auf gleicher Augenhöhe zu betreiben und in Regionalkonferenzen abzustimmen. Dabei soll auf ein ausreichendes Angebot einer wohnortbezogenen Infrastruktur sowie in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung hingewirkt werden. Für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sollen geeignete Planungs- und Beratungsinstrumente geschaffen bzw. vorhandene Instrumente genutzt werden.

3. Inhaltliche und finanzielle Auswirkungen der Rahmenvereinbarung NRW

3.1 Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Bielefeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe

Die Gemeinsame Empfehlung grenzt die Zuständigkeiten für die Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zwischen überörtlichem und örtlichem Sozialhilfeträger ab. Der überörtliche Träger ist für alle stationären und teilstationären Hilfen im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII zuständig. Darüber hinaus ist er für das ambulant Betreute Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zuständig. Zu dieser Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Hilfen der Fachberatung nicht ausreichen sowie Menschen, die im Anschluss an den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z. B. JVA) nachgehender Hilfen bedürfen. Bisher wurden die Leistungen im Einzelfall über eine Kostenpauschale in Höhe von 5.062 € pro Person/Jahr vom örtlichen Sozialhilfeträger gewährt. In den vergangenen zwölf Monaten sind für diese Hilfe ca. 59.000 € aufgewendet worden. Zukünftig ist hierfür der LWL zuständig.

Die bestehenden Beratungsangebote werden in gemeinsamer Zuständigkeit beibehalten und weiterentwickelt.

Der LWL hat bisher 50 % (etwa 460.000 €) der nachgewiesenen Kosten der Fachberatungsstellen übernommen. Bei dieser Regelung soll es auch künftig bleiben. Dies betrifft den Sozialdienst und die Frauenberatungsstelle des Stiftungsbereiches Integrationshilfen der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel und das niedrigschwellige Angebot des Tagesaufenthaltes „Die Kava – Treffpunkt für Menschen in besonderen Lebenslagen“, weil dieser als Teil der Beratungsstelle gilt, der niedrigschwellig Zugang zur eigentlichen Beratung öffnet.

Der örtliche Träger ist für die anderen ambulanten Maßnahmen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII) zuständig. Hierzu zählen alle ergänzenden und präventive Hilfen, wie beispielsweise niedrigschwellige Übernachtungsangebote. Außerdem muss der örtliche Träger die Erbringung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 des SGB XII gewähren. Damit ist die Stadt Bielefeld künftig verpflichtet, die Kosten der ambulanten Hilfe zur Sesshaftmachung zu finanzieren. Dies betrifft die Leistungen der Pension Plus für Bewohner/innen während des ersten Jahres. Danach werden die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII vom LWL getragen. Zu den Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 des SGB XII gehören neben der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) die

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII).

Für die vorstehenden Hilfen sind in Abhängigkeit von der tatsächlichen Fallzahl 2009 jährliche Kosten in Höhe von etwa 159.000 € entstanden. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen könnte sich eine finanzielle Mehrbelastung für den städtischen Haushalt **von etwa 100.000 €** pro Jahr ergeben..

3.2 Auswirkungen der aufsuchenden Begleithilfen

Zu den Aufgaben des örtlichen Trägers gehören auch die ambulanten Begleithilfen bzw. aufsuchenden Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Diese Hilfe richtet sich insbesondere an Menschen,

- die ohne jede Unterkunft oder obdachlos sind,
- die in ihrer (noch) vorhandenen Wohnung verarmen und verwaarloosen,
- die von Kündigungen, Räumungsterminen oder Räumungsklagen bedroht sind,
- die von anderen Diensten nicht erreicht werden

und deren Hilfebedarf offensichtlich ist und die die entsprechenden Hilfen nicht in Anspruch nehmen.

Ein über das bereits bestehende Hilfeangebot hinaus gehender Bedarf an ambulanten Begleithilfen bzw. aufsuchenden Hilfen wird aus den nachstehenden Gründen derzeit nicht gesehen.

In Bielefeld wird ein differenziertes Angebot an städtischen Unterkünften für Wohnungslose mit unterschiedlichen Leistungen vorgehalten. Hierzu gehören neben den eigentlichen Unterkunftsplätzen, die Notschlafbereiche und die „warme Platte“ als niedrigschwelliges Übernachtungsangebot während der kalten Jahreszeit. Diese Angebote werden vom Personenkreis angenommen. Deshalb gibt es in Bielefeld nur vereinzelt Menschen, die ohne jede Unterkunft sind oder im Freien übernachten. Diese können auch durch andere Dienste, wie z. B. die aufsuchende Gesundheitsfürsorge, nicht zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden. Ebenso wenig werden die zusätzlichen ambulanten Begleithilfen bzw. aufsuchenden Hilfen diesen Personkreis erreichen. In regelmäßigen Kooperationsgesprächen wird bereits jetzt in jedem Einzelfall nach einer adäquaten Lösung gesucht und die Betroffenen werden immer wieder zur Annahme der im Einzelfall notwendigen Hilfen angehalten.

Menschen, die akut von Kündigungen, Räumungsterminen oder Räumungsklagen bedroht sind, werden seit Juli 1996 durch die Fachstelle für Wohnungserhalt und Wohnungssicherung begleitet. Wesentlicher Bestandteil der Fachstellenarbeit sind die aufsuchenden Hilfen. Unabhängig vom Haushaltstyp wird die Fachstelle bei den Haushalten aufsuchend tätig, die auf die Anschreiben der Fachstelle nicht reagieren oder den Kontakt zur Fachstelle abbrechen. Außerdem werden Hausbesuche vorgenommen, wenn dies

- zur Wohnungskontrolle bei drohender Verwaarloosung,
- zur Teilnahme an Räumungsterminen,
- zur Begleitung von nach § 19 OBG eingewiesenen Haushalten erforderlich erscheint oder
- wenn krankheitsbedingt keine Vorsprachen durch den Haushalt erfolgen können.

Im Jahr 2008 sind insgesamt 565 Hausbesuche von der Fachstelle durchgeführt worden. Falls notwendig, z. B. drohende Verwaarloosung, werden zusätzlich die sozialarbeiterischen Hilfen unterstützend hinzugezogen.

4. Örtliche Kooperationsvereinbarung

Zur Konkretisierung der Rahmenvereinbarung sind die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, bis zum 30.04.2010 örtliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Hierzu hat der LWL der Stadt Bielefeld einen Entwurf übermittelt, der derzeit verhandelt wird. Die Verwaltung wird nach Abschluss der örtlichen Kooperationsvereinbarung weiter berichten.

Beigeordneter

Kähler